

ABFALLSATZUNG der Gemeinde Altstadt (AbfS)

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456),
- § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232),
- §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S.429),
- der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Wetteraukreis vom 19.12.1994 in der Fassung vom 18.12.1995,
- der Gebührenordnung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Wetteraukreis 19.12.1994 in der Fassung vom 18.12.1995

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt am 05.11.1999 folgende Abfallsatzung beschlossen:

T e i l I

§ 1 AUFGABE

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfaßt das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 ABFALLVERMEIDUNG

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen sollen
 1. Abfall vermeiden
 2. bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Möglichkeit Produkte verwenden, die
 - a) aus Abfällen oder in reststoffarmen Verfahren hergestellt wurden,
 - b) nach Gebrauch der stofflichen Verwertung zugeführt werden können,
 3. nicht vermeidbare Abfälle der Verwertung zuführen.

- (2) Zur Abfallvermeidung wird die Gemeinde
 1. bei der Genehmigung von Veranstaltungen und bei der Überlassung von Räumen und Plätzen erforderlichenfalls Regelungen treffen,
 2. darauf hinwirken, daß die Unternehmen, Verbände, Vereine und sonstige Organisationen, an denen sie beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, das Abfallvermeidungsgebot und die vorstehenden Beschaffungsgrundsätze beachten,
 3. über die Vermeidung und Verwertung von Abfällen beraten (Abfallwirtschaftsberatung).

§ 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder andere Einsammelnsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können.
 - b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA (Schadstoff-Kleinmengen);“
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, so weit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem Papier, Kartonagen und Gartenabfälle ein. Diese Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen, unter Beachtung der weiteren Regelung in dieser Satzung. Wahlweise kann Papier und Kartonagen in den dazu bestimmten Gefäßen, die in der Nenngröße von 240 l zugelassen sind, oder gebündelt zur Abholung bereit-gestellt werden. Des weiteren können Papier und Kartonagen an dem dafür vorgesehenen Sammelplatz entsorgt werden.
- (2) Kühl- oder Gefriergeräte bedürfen vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer besonderen Behandlung zur Sicherstellung der darin enthaltenen umweltschädlichen Gase und Flüssigkeiten. Sie werden deshalb außerhalb aller Einsammelaktionen auf Abruf vom Wetteraukreis abgeholt. Abzuholende Geräte sind bei der Gemeinde anzumelden.
- (3) Elektro-Großgeräte (Waschmaschinen, Haartrockenhauben, Durchlauferhitzer usw.) werden auf Grund ihres Schadstoffpotentials auf Abruf vom Wetteraukreis abgeholt. Abzuholende Geräte sind bei der Gemeinde anzumelden.

§ 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VERWERTBARER ABFÄLLE IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle:
 - a) Papier und Kartonagen
 - b) Glas
 - c) Weißblechdosen
 - d) Aluminium
 - e) Styropor
- (2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 b), c), und d) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle, als die so bezeichneten, dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

- (3) Der Gemeindevorstand legt - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten fest, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. Außer zu diesen festgesetzten Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden. Die festgesetzten Einfüllzeiten sind kenntlich zu machen.
- (4) Die in Abs.1 genannten Abfälle können vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle an der Kompostierungsanlage Scherz im Ortsteil Waldsiedlung, Heegwaldstr. 22, gebracht und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung überlassen werden. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Gemeinde gemäß § 12 dieser Satzung bekanntgegeben.
- (5) Elektrokleingeräte sind Elektrogeräte, bei denen zwei Kantenlängen 0,3 m nicht übersteigen. Sie sind grundsätzlich der in § 3 (3) genannten Sonderabfallkleinmengensammlung des Wetteraukreises oder bei vorliegenden Voraussetzungen dem in § 5 (3) genannten Holsystem zuzuführen.

§ 7

EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen bzw. in den von der Gemeinde ausgegebenen Restmüllsäcken (vgl. § 10 Abs. 6) zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 10 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 60 l
 - b) 120 l
 - c) 240 l
 - d) 1.100 l
- (4) In die Restmüllgefäße und Restmüllsäcken dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8**EINSAMMLUNG DER KOMPOSTIERFÄHIGEN ABFÄLLE**

- (1) Kompostierfähige Abfälle
 Gartenabfälle: Grasschnitt, Baum- und Heckenschnitt, Laub, Nadelstreu, Unkraut, Samen
 Küchenabfälle: Speise- und Lebensmittelreste, Kaffeefilter, Teebeutel, Obst-, Nuß- und Eierschalen, Knochen
 Sonstiges: Haare, Federn, Holzwolle, Sägemehl (sofern nicht behandelt), Holzasche, Schnitt- und Topfblumen, alte Blumentopferde, die nicht selbst kompostiert werden, werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der kompostierfähige Abfall ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Behälter für die kompostierfähigen Abfälle zugelassen sind die in § 10 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 a) 120 l
 b) 240 l
- (4) In den Abfallbehältern für kompostierfähige Abfälle dürfen keine anderen Abfälle eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des kompostierfähigen Abfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus der Komposttonne entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

§ 9**EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettkippen, usw.

§ 10**ABFALLGEFÄßE**

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Gemeinde dem Abfallbesitzer leihweise zur Verfügung. Die Anschlußpflichtigen gem. § 13 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, daß ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die anthrazitfarbenen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle, in die blauen Gefäße ist das Papier und die Kartonagen einzufüllen.
- (4) Die Abfallbehälter und Restmüllsäcke sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch die Anschlusspflichtigen oder den von ihnen Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Restmüllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Gemeinde zu beziehen.
- (7) Je Grundstück bzw. je Haushalt, je Betrieb, Büro oder ähnlicher Einrichtung ist mindestens je der kleine Abfallbehälter für Restmüll und für kompostierfähige Küchen- und Gartenabfälle (Komposttonne) aufzustellen. Wahlweise können je Grundstück zwei Haushalte, bzw. Haushalt mit Betrieb oder ähnliche Einrichtungen, gemeinsam eine 120 l Restmülltonne bzw. eine 120 l Komposttonne nutzen. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Tonne gemeinsam genutzt wird. In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand auf Antrag Abweichungen, jederzeit widerruflich, zulassen.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 11

BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE (SPERRMÜLL UND VERWERTBARE ABFÄLLE)

- (1) Als Sperrmüll ist der Restmüll zu bezeichnen, der aufgrund seiner Abmessung nicht in die gemeindlichen Müllgefäße und in die Restmüllsäcke paßt.
- (2) Sperrmüll wird nach Anmeldung bei der Gemeinde beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Sie sind so bereitzustellen, daß sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 10 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.

- (3) Sperrmüll kann vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle an der Kompostierungsanlage Scherz im Ortsteil Waldsiedlung, Heegwaldstr.22, zu den bekanntzumachenden Öffnungszeiten gebracht werden.
- (4) Sperrige Gartenabfälle sind Abfälle, die aufgrund ihrer Abmessung nicht in die gemeindlichen Komposttonnen passen.
- (5) Sperrige Gartenabfälle sind zu bündeln und werden zu den bekanntzumachenden Abholterminen 2 x jährlich beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

§ 12

EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in den Niddertal-Nachrichten (amtliches Bekanntmachungsblatt) öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Zweimal jährlich gibt die Gemeinde in ihrem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem aufgestellt sind mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten.
- (3) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA (Schadstoff-Kleinmengen) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 13

ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Komposttonne) aufzustellen, kann der Gemeindevorstand eine Befreiung gewähren, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, daß ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Befreiung ist schriftlich zu beantragen. Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf 3 Jahre erteilt. Hiernach ist die Befreiung erneut schriftlich zu beantragen.

- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 14

ALLGEMEINE PFLICHTEN

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Restmüllsäcke oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 15 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

T E I L I I

§ 16 GEBÜHREN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

- (2) Gebühr für die Restmüllgefäße
Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 10 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll (Hierin sind die Fixkosten für die Biomüllentsorgung enthalten). Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung einer

60 l-Restmülltonne	174,00 DM/Jahr	(88,96	/Jahr),
120 l-Restmülltonne	348,00 DM/Jahr	(177,93	/Jahr),
240 l-Restmülltonne	696,00 DM/Jahr	(355,86	/Jahr),

 jeweils bei zwei-wöchentlicher Leerung.

 Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines 1.100 l-Restmüll-containers
 3.192,00 DM/Jahr (1.632,04 ~~/Jahr~~), bei zwei-wöchentlicher Leerung,
 6.384,00 DM/Jahr (3.264,09 ~~/Jahr~~), bei wöchentlicher Leerung.

- (3) Gebühr für die Komposttonne
Für die Komposttonne werden erhoben bei Zuteilung einer

120 l-Komposttonne	96,00 DM/Jahr	(49,08	/Jahr),
240 l-Komposttonne	192,00 DM/Jahr	(98,17	/Jahr).

 Die Leerungen finden 14-tägig statt, mit Ausnahme der Monate Juni bis September eines Jahres, in denen wöchentliche Leerungen stattfinden.

- (4) Für die Prüfung eines Antrages auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang der Komposttonne gemäß § 13 Abs. 2 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 DM (10,23 ~~€~~) erhoben.

- (4) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 8,00 DM (4,09 ~~€~~) für 70 Liter abgegeben.

- (5) Sperrmüllgebühr
Die Gebühr für Sperrmüll bei Abholung am Grundstück beträgt je angefangenem kg 0,60 DM (0,31 ~~€~~)
 Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrmüll an der Kompostierungsanlage Scherz beträgt je angefangenem kg 0,60 DM (0,31 ~~€~~)
 Die Gebühr für die Anlieferung des Sperrmülls an der Kompostierungsanlage Scherz ist bei der Anlieferung sofort fällig.

- (6) Papiertonne
Wahlweise wird eine Tonne in Größe von 240 l zur Sammlung des Papiers und der Kartonagen zum Mietpreis von 6,00 DM/Jahr (3,07 ~~€~~/Jahr) je Gefäß zur Verfügung gestellt.
- (7) Gebühr für Kühl und Klimageräte aus Haushaltungen
Die Gebühr für die Entsorgung von Kühl- und Klimageräten aus Haushaltungen beträgt 30,00 DM (15,34 ~~€~~) pro Gerät.
- (8) Gebühr für Elektrogroßgeräte und Bildschirmgeräte
Die Gebühr für die Entsorgung von Elektrogroßgeräten aus Haushaltungen beträgt 10,00 DM (5,11 ~~€~~) pro Gerät. Die Gebühr für die Entsorgung von Bildschirmgeräten aus Haushaltungen beträgt 15,00 DM (7,67 ~~€~~) pro Gerät.

§ 17

GEBÜHRENPFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung. Sie wird jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres berechnet.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr vierteljährliche Vorauszahlungen.
- (4) Für Sperrmüll, Kühlgeräte und Elektrogroßgeräte ist der Abfallbesitzer gebührenpflichtig.
- (5) Die Gebührenpflicht für Sperrmüll entsteht mit der Anmeldung bzw. Annahme bei der Kompostierungsanlage Scherz im Ortsteil Waldsiedlung.
- (6) Die Gebührenpflicht für Kühlgeräte und Elektrogroßgeräte entsteht mit der Anmeldung.
- (7) Die Gebühr ist in den Fällen der Absätze 5 und 6 jeweils sofort fällig.

§ 18

SONDERREGELUNG KINDER / INKONTINENTE

Um die Müllvermeidung bei den Babywindeln zu unterstützen, erhalten Haushalte, in denen Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres leben, für Windelleasing einen finanziellen Zuschuß in Höhe von 13,00 DM (6,65 ~~€~~) je Monat. Das Windelleasing muß über die Quittung der Windelleasing-Firma nachgewiesen werden. Haushalte, in denen Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres leben und Inkontinente erhalten bei Bedürftigkeit 12 Müllsäcke pro Jahr auf Antrag.

TEIL III

§ 19

RECHTSBEHELFE / ZWANGSMITTEL

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 den Anweisungen des Personals der Annahmestellen nicht Folge leistet,
 4. entgegen § 7 Abs. 4 Biomüll oder Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 8 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 2, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 Restmüll oder Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 7 Abs. 2 bzw. § 6 Abs.2, sondern in die Biotonne eingibt,
 6. entgegen § 9 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 7. entgegen § 10 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 8. entgegen § 10 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 9. entgegen § 10 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 10. entgegen § 13 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 11. entgegen § 13 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 12. entgegen § 13 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 13. entgegen § 14 Abs. 1 den Beauftragten des Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 14. entgegen § 14 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (51.129,19 €) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 21 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt gem. § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 19.07.1993 am 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 10.12.1996, die 1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung vom 08.12.1997 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung vom 05.11.1998 außer Kraft.

63674 Altstadt, den 25.11.1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- Lipp-
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinden Altstadt, Glauburg und Limeshain "Niddertal-Nachrichten" Ausgabe Nr. 48/1999

63674 Altstadt, den 25.11.1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- Lipp-
Bürgermeister